

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und dem

Verein ambulanter Erziehungshilfen e.V.,

Bassumer Straße 5, 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von dem Verein ambulanter Erziehungshilfen e.V., Bassumer Straße 5, 28217 Bremen im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft (EB) zu erbringende Leistung und deren Vergütung nach § 30 SGB VIII. Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1. Die Leistung ergibt sich aus der Zuordnung zu einem von insgesamt drei Leistungsmodulen. Die Zuordnung richtet sich nach den im Einzelfall jeweils benötigten Hilfen nach Art, Inhalt und Umfang. Eine additive Anwendung der Module ist ausgeschlossen.

Nähere Informationen zu der Definition und den Kriterien für die Zuordnung zu den Leistungsmodulen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das Leistungsmodul 1 ist als einmalige Gesamtleistung pro Fall ausgestaltet und umfasst im Durchschnitt 7 Sitzungen zu je 120 Minuten. Die Leistungsmodule 2 und 3 sind als monatlich fortlaufende Leistungen ausgestaltet; der Betreuungsschlüssel beträgt im Leistungsmodul 2: 1 zu 5,5 und im Leistungsmodul 3: 1 zu 6,5. Grundlage hierfür ist die beim Einrichtungsträger geltende 39 Std/Woche. Der Personalmix ist in der Anlage 1, Ziffer 6 festgelegt und Grundlage für die Berechnung der Pauschalen.

2.2. Zielgruppe der Leistung sind Kinder / Jugendliche / junge Volljährige, in der Regel ab 12 Jahren - in begründeten Ausnahmefällen ab 10 Jahren -, die gem. der Anlage 1 Punkt 4, aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihres Alltags, im Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld, eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebots bedürfen.

2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet

dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Die zu erbringende Leistung wird wie folgt vergütet:

Leistungsmodul 1
(Familienberatungsgespräche z. B. Mediation)
653,62 € pro Familie als (einmalige) Fallpauschale

Leistungsmodul 2
(Kurzzeitintensivbetreuung, max. 3 Monate)
978,12 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

Leistungsmodul 3
(Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
833,19 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

3.2. Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4. Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für die Leistungsmodule 2 und 3 nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und / oder der Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die EB nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre – bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2017) - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

4.3. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.11.2015 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, 20.11.2015

Die Senatorin für Sozialleistungen

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft

Anlage 2: Berechnungsbogen

Anlage 1

Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft (EB) zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

Leistungsangebotstyp	Erziehungsbeistandschaft
1. Art des Angebots	<p>Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig am jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Es richtet sich darüber hinaus an Jugendliche, die bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen einer Unterstützung bedürfen. Sie erfolgt möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie. Sie kann auch der Förderung der Verselbstständigung des jungen Menschen dienen. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientiert sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel je nach Problem- und Bedürfnislage als Einzelarbeit, bzw. in Kleingruppen als auch in Form von Familienberatung (Mediation oder andere ähnliche Methoden) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Erziehungsbeistandschaft kann auch als Erziehungsmaßregel nach § 12 JGG eingesetzt werden.</p> <p>Bei der Erziehungsbeistandschaft handelt es sich nicht</p> <ul style="list-style-type: none">• um eine Sozialpädagogischen Familienhilfe• eine Haushaltshilfe auf der Grundlage des SGB XII• eine Betreuung und Versorgung eines Kindes/Jugendlichen in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)• Tagespflege (§ 23 SGB VIII)• Elternarbeit während einer Fremdplatzierung• eine Erziehungsberatung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII oder eine aufsuchende Familienberatung• eine Familienkrisenintervention (§ 27 SGB VIII) <p>Die Erziehungsbeistandschaft ist kein Leistungsangebot für geistig behinderte Kinder und Jugendliche, chronisch psychiatrisch erkrankte Jugendliche und Konsumenten von harten Drogen.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 30 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie.• Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen• Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten.• Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen.• Integration in Schul- und Ausbildungsgänge• Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen• Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern• Auseinandersetzung mit Suchtgefährdung, Gewalt und Kriminalität.• Förderung der Erziehungskompetenz der Familie• (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung zum Elternhaus• ggf. Verselbstständigung
4. Personenkreis	<p>Kinder / Jugendliche in der Regel ab 12 Jahren –in begründeten Ausnahmefällen ab 10 Jahren-, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiärem und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen. Die besondere Lebenssituation kann sich u.a. ausdrücken durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Überforderung der Eltern im Umgang mit Entwicklungskrisen• Familiäre Beziehungskrisen• Beziehungsstörung und –verweigerung z.B. als Folge von

<p>Fortsetzung Personenkreis</p>	<p>Trennung und Scheidung der Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialisationsdefizite als Folge mangelnder bzw. nicht ausreichender Erziehungskompetenz der Eltern • Ausgrenzung und Isolation z.B. als Folge von Schulverweigerung, fehlender Ausbildungs- und Lebensperspektive sowie als Folge von Migration mit nicht auszuschließenden Gefährdungsaspekten <p>Das Verhalten dieser jungen Menschen ist stark geprägt u.a. von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsverweigerung, • Kontakten zu Suchtmitteln, zum Drogenmilieu und zu Randgruppen • Verstärkte soziale Abgrenzung, die über den altersgemäßen Entwicklungsstand hinausgeht. <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.</p>
<p>- Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Unterkunft ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.</p>
<p>- Verpflegung</p>	<p>Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.</p>
<p>- Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die Bearbeitung der Problemlagen und die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch regelmäßiges aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie oder an anderen Plätzen. Sie wird durchgeführt in Form von:</p> <p>Leistungsmodul 1: Familienberatungsgespräche (z.B. Mediation) Bearbeitung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zugespitzten gravierenden familiären Konflikten • Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger (familiärer) Beziehungen <p>oder</p> <p>Leistungsmodul 2: Auftrags- und themenbezogene Kurzzeitintensivbetreuung (bis zu 3 Monate); Bearbeitung von Problemlagen wie :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen • Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung • Klärung und Entwicklung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten in Abstimmung mit dem Casemanagement • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger (familiärer) Beziehungen • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln <p>Oder</p> <p>Leistungsmodul 3: Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit Bearbeitung von Problemlagen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung von familiären Konflikten • Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen • Klärung und Entwicklung persönlicher, schulischer und beruflicher Perspektiven; Vereinbarung von Umsetzungs-

	<p>schritten in Abstimmung mit dem Casemanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger (familiärer) Beziehungen, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln • Aufhebung von Isolation und Ausgrenzung • Hilfe bei der Gestaltung eines sinnvollen Freizeitverhaltens • Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen trotz Verbleib im problembelasteten Elternhaus
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die Leistungserbringung erfolgt</p> <p>zu Leistungsmodul 1: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) mit Berufserfahrung und mit Zusatzausbildung (systemische Familienberatung/Therapie/ Mediation).</p> <p>zu Leistungsmodul 2: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) mit Berufserfahrung. Betreuungsschlüssel: 1 zu 5,5 bei einer 39 Std. / Woche</p> <p>zu Leistungsmodul 3: durch ausgewiesenes Fachpersonal (50% Soz.Päd. – 50% Erzieher) mit Berufserfahrung Betreuungsschlüssel: 1 zu 6,5 bei einer 39 Std. / Woche</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Leistungsmodul 1: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt im Rahmen von Familienberatungsgesprächen (Mediation). Die Anzahl dieser Gespräche im Einzelnen orientiert sich an dem Umfang des zu bearbeitenden Konfliktpotentials. (Im Durchschnitt wird pro Fall von 7 Sitzung zu je 120 Minuten ausgegangen)</p> <p>Leistungsmodul 2: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt durch eine Kurzzeitintensivbetreuung in max. 3 Monaten (3 bis 4 Kontakte pro Woche zu je 100 Minuten pro Kontakt).</p> <p>Leistungsmodul 3 Die Erziehungsbeistandschaft verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Grundlage sind durchschnittlich drei Kontakte pro Woche zu je 100 Minuten.</p> <p>Die Module gelten nicht additiv, sondern je nach Indikation einzelfallbezogen.</p> <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p>

	Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Monatspauschale finanziert. Die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie/zum jungen Menschen sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld bis zu 25 € pro Monat pro junger Mensch (zum Besuch von Veranstaltungen, zur Teilnahme am Schwimmen, zum Kinobesuch u.a.) sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können.
10. Qualitätsentwicklung	<p>Qualitätssicherung - und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans • Zusammenarbeit mit Eltern • ggf. Verselbständigung <p>Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess)</p> <p>Prozessqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen • Soziale, schulische und berufliche Leistungen <p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. in den Feldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der sozialen Integration • Persönlichkeits- und Sozialisationsentwicklung <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger - Betroffene - Eltern - AfSD • ggf. Lehrer
11. Leistungsentgelt	Pauschalen bzw. Monatspauschalen je nach Leistungsmodul